

Liechtensteins Finanzdienstleistungssektor

rungsplatz hat die liechtensteinische Regierung mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz⁸⁷, der Versicherungsaufsichtsverordnung⁸⁸ und dem Versicherungsvertragsgesetz⁸⁹ geschaffen. Um die engen Verbindungen mit der Schweiz aufrechtzuerhalten und eine Diskriminierung der Schweiz gegenüber EWR-Mitgliedstaaten zu vermeiden, wurde mit der Eidgenossenschaft ein bilaterales Abkommen vereinbart, welches die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Versicherungswesen garantiert.⁹⁰ Zudem werden *Captives* (Eigenversicherungen) steuerlich bevorzugt behandelt.⁹¹ *Captives* finanzieren kostengünstig die Risiken der Muttergesellschaft.⁹² Sie unterliegen nicht der ordentlichen Kapital- und Ertragssteuer⁹³, sondern haben lediglich eine Kapitalsteuer von einem Promille zu entrichten, wobei mit steigendem Eigenkapital diese Steuer weiter sinkt. Aktien oder Anteile an *Captives* sind von der vierprozentigen Couponsteuer befreit.

Im Jahr 1998 konnten die liechtensteinischen Banken⁹⁴ ihre Bilanzsumme um 4.5 % auf CHF 30.4 Mrd., ihren Reingewinn um 17.6 % auf CHF 365 Mio. und ihren Personalbestand um 1.8 % auf 1'432 Mitarbeiter steigern.⁹⁵ Ausserdem wuchs das betreute Kundenvermögen um 12.2 % auf fast CHF 90 Mrd.⁹⁶ Seit 1993 hat sich das verwaltete Vermögen somit verdoppelt.⁹⁷ Die Abbildungen 18 und 19 geben einen

⁸⁷ «Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)», LGBl. 1996, Nr. 23.

⁸⁸ «Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung; VersAV)», LGBl. 1997, Nr. 41.

⁸⁹ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 100/1997.

⁹⁰ «Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend der Direktversicherungen», LGBl. 1998, Nr. 129.

⁹¹ «Gesetz vom 18. Dezember 1997 über die Abänderung des Steuergesetzes», LGBl. 1998, Nr. 36.

⁹² Zu den verschiedenen Arten von *Captives* siehe *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag 86/1997, S. 4f.

⁹³ Die ordentliche Kapitalsteuer beträgt zwei Promille und wird auf dem einbezahlten Grundkapital und den Reserven der jeweiligen Gesellschaft berechnet. Die Ertragssteuer des Unternehmens beträgt je nach Rendite 7.5 % - 15 % auf den jährlichen Reingewinn.

⁹⁴ In der Bankstatistik 1998 des Amtes für Volkswirtschaft werden die Daten für sechs Vollbanken erfasst (Liechtensteinische Landesbank AG, LGT Bank in Liechtenstein AG, Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Neue Bank AG, Centrum Bank AG, Volksbank AG).

⁹⁵ *Amt für Volkswirtschaft*, Bankstatistik per 31.12.1998, S. 2f.

⁹⁶ *Ibid.*, S. 8.

⁹⁷ *Sele* 1995, S. 156.